

# Bestätigung für das Finanzamt über eine Zuwendung an das Sozialwerk.Bund

Gilt für Spenden bis 300 €

Bei Spenden bis 300 € gilt als Nachweis die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes bzw. die Bezügebescheinigung bei Einbehalt vom Einkommen und diese Erklärung vom Verein über die Verwendung.

Das Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V., Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ist gemäß Freistellungsbescheid vom 24. Januar 2022 des Finanzamtes Wiesbaden II, Steuer-Nr. 43 250 86161 (neue StNr. 040 250 91158), nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Ihr Mitgliedsbeitrag und Ihre Spende an das Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V. sind gemäß § 10 b des Einkommensteuergesetzes steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wohlfahrtswesen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO) verwendet wird.